

## **Geschichtliche Notizen und genauere Angabe des Parochialbezirkes.**

Aufgestellt im Jahre 1874.

Die Gemeinde Neustadt bildet den südlichen Theil der Bürgermeisterei Neustadt und liegt im nördlichsten Theile des Regbz. Coeln. Im Süden wird sie begrenzt von der Gemeinde Eckenhagen, im Westen von Gummersbach, im Norden von Lieberhausen und im Osten von Wiedenest. Sie hat eine Ausdehnung von Süden nach Norden und von Osten nach Westen von je einer Stunde. Mit der Gemeinde Wiedenest, welche zwischen dem ehemaligen Chur-Kölnischen (Kreis Olpe) und der Gemeinde Neustadt liegt, befand sich letztere bis zu der im Jahre 1756 erfolgten Separation in einem kirchlichen Verbande und hieß die Gesamt-Gemeinde bis dahin Neustadt-Wiedenester Gemeinde.

Neustadt war im Jahre 1301 von dem Grafen Engelbert von der Mark auf der südlichen Seite seiner Grafschaft zu Wiedenau gebaut worden und um zur Niederlassung in dieser neuen Stadt zu bewegen, hatte er derselben ansehnliche Privilegien ertheilt, so wie auch die Botmäßigkeit und Gerichtsarbeit über die nächste Umgebung unter dem Namen Stadt-Jurisdiktion. Dieselbe bestand aus dem sogenannten Nigen Haufen, welches 9 Höfe heißen soll. Auf der Grenze dieses Territoriums liegt die Kirche Gross-Wiedenest, circa ½ Stunde von Neustadt entfernt. Wann die hiesige Kirche gebaut worden ist, ist unbekannt. Zugleich mit Gründung der Stadt wurde eine Kapelle, Johannis-Kapelle erbaut, welche den Apostel Johannes zum Schutzpatron hatte. Aus dieser Kapelle ist wahrscheinlich schon früh die jetzige Kirche entstanden, jedenfalls war sie in der Reformationszeit in ihrer jetzigen Gestalt und Größe vorhanden und ist auch von einer zweimaligen furchtbaren Feuersbrunst, welche die ganze Stadt einäscherte und große Noth und Elend über ihre Bewohner brachte, am 20. Sept. 1707 und am 21. August 1742 immer verschont geblieben. Zur Erinnerung an das letzte Brandunglück wurde auf Anordnung des Magistrats alljährlich am 21. August oder dem darauf folgenden Sonntage ein feierlicher Gottesdienst gehalten, ( die sogenannte Brandpredigt ) welche Einrichtung nach einem Beschlusse des Presbyteriums bei der hundertmaligen Wiederkehr des verhängnisvollen Tages im Jahre 1842 abgeschafft worden ist.

In der Gesamtgemeinde Neustadt-Wiedenest, wie sie vor der Separation im Jahre 1756 bestand, wirkten zwei Seelsorger, der eine in Neustadt und der andere bei der Wiedenester Kirche wohnhaft. Wie es in den ersten Zeiten mit dem Gottesdienst gehalten worden ist, darüber sind die Angaben der Neustädter und Wiedenester verschieden. So viel geht indeß aus den Urkunden deutlich hervor, daß zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der Stadtkirche stattfand. Dieselbe war also auch die Haupt- und Pfarrkirche der Gesamtgemeinde Neustadt-Wiedenest, was in früheren Zeiten die Wiedenester Kirche gewesen war, während sie später nur zu Leichenfeiern bei Beerdigungen benutzt worden zu sein scheint. In dieser Zeit hatte der Stadtprediger die Administratio sacrorum und die Parochialhandlungen in der Stadt und dem zur Stadt gehörigen Gebiete (Jurisdiktion), der Pfarrer zu Wiedenest hatte dagegen diese Handlungen in dem Kirchspiel Wiedenest zu verrichten.

Wir finden demnach in der Neustadt-Wiedenester Gemeinde ein combinirtes Gemeinde-System, wie es in einem zur Grafschaft Mark ursprünglich gehörenden Landestheile nicht befremden darf und wie es bis in die neueste Zeit im Märkischen noch häufig angetroffen wurde. Z. Bsp. in Lüdenscheid, Iserlohn, Hagen usw. war der Stadtpfarrer die curam animarum bei den Bürgern und wo der sogenannte Bauernpastor die curam animarum bei den außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Landleuten auszuüben hatte und wobei meistens beide Pfarrer in der Stadt wohnten, was bei Neustadt-Wiedenest nicht der Fall war. Was nun die gegenseitigen Rechte der Mitglieder dieser combinirten Gemeinde betrifft, so behaupteten die Neustädter das ausschließliche Recht der vocatio ministrorum und der

administratio bonorum bei beiden Kirchen, welches den Kirchspielsleuten keine weiteren Rechte als nur das Recht der Theilnahme am Gottesdienste und an den Sakramenten übrig ließ. Mit dieser Einrichtung, welche den Schwerpunkt der Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten lediglich in die Stadtgemeinde legte, was leicht aus dem Umstande zu erklären ist, daß Neustadt nicht nur der Hauptort der Gesamt-Gemeinde Neustadt-Wiedenest, sondern auch der Sitz der Landesregierung der ehemaligen freien Reichsgrafschaft Neustadt-Gimborn und von dem Landesherrn mit mancherlei kirchlichen und bürgerlichen Privilegien ausgestattet war, waren begreiflicher Weise die Wiedenester, mit Ausnahme des Hackenberger Grundes unzufrieden. Sie behaupteten, daß ursprünglich die Kirche zu Wiedenest ihnen ausschließlich gehört habe, daß in den ersten Zeiten allsonntäglich daselbst Gottesdienst gewesen, daß ihnen die Theilnahme an der Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Deputierte durch Stimme und Sitz im Kirchenvorstand und ebenso die Theilnahme an der Wahl des Pfarrers in Gross-Wiedenest gebühre. Unbillig waren diese Ansprüche nicht und daher wird ihnen zu Ende des 17. Jahrhunderts zugestanden, daß jeden 3.ten Sonntag in Gross-Wiedenest gepredigt werden sollte, bald darauf über den anderen Sonntag, ferner wurde ein Wiedenester Deputierter im Kirchenvorstand aufgenommen und im Jahr 1724 es dahin gebracht, daß die neue Pfarrerwahl von allen Bauernschaftsleuten mit den Bürgern gemeinschaftlich vollzogen wurde.

Im Jahre 1750 wurde die Wiedenester Stelle abermals vakant und wiederum durch gemeinschaftliche Wahl besetzt. Die Wahl fiel nicht nach Wünschen der Wiedenester aus und wurde deshalb von diesen angefochten und damit ein Streit angefangen, der erst 1756 durch die Separation sein Ende fand, und wodurch die seitherige Gemeinde Neustadt-Wiedenest in zwei völlig von einander getrennte selbstständige Gemeinden zerfiel. Die Separations-Urkunde (Transactions-Instrument), ist unterm 4.ten Juny 1756 von allen Bürgern einerseits und allen Bauernschaftsleuten andererseits unterzeichnet und unterm 3. July 1756 von der Churfürstlich Schwarzenbergischen Hofkanzlei zu Crummau ad mandatum serenissimi domini principis landesherrlich bestätigt worden.

Gleich nach diesen Verhandlungen trat der Hackenberger Grund mit der Gemeinde Neustadt, behufs Incorporirung in diese Gemeinde in Unterhandlung und wurde darüber unterm 30. July 1756 mit Genehmigung des Kirchspiels Wiedenest eine Vereinbarung abgefaßt, die unterm 11. Sept. 1756 die landesherrliche Bestätigung erhielt. Nach dieser Urkunde scheinen die Wiedenester angetragen zu haben, daß ihnen als Ersatz für den Hackenberger Grund ein ihrer Kirche nahe gelegener Theil der Jurisdiktion zugewiesen werden möchte, was ihnen aber nicht zugestanden worden ist.

Aus der Zeit vor der Reformation ist über die Neustadt-Wiedenester Gemeinde nichts zu ermitteln. Aus einer Urkunde vom Jahre 1671, in welcher ein Zeugenverhör über den Religionszustand der Gemeinde vor Bürgermeister und Rath zu Neustadt und dem Petrus Schorrenius, Pastor zu Neustadt-Wiedenest und Joh. Adolphus Torley, Stadtprediger hieselbst und Vicarius zu Wiedenest niedergelegt ist der porterital zu Nachricht ad perpetuam rei memoriam, geht hervor, daß in der Kirche zu Wiedenest, bei welcher Melchior Varnhagen stand, bis zum Tode desselben 1605 die Messe gelesen und der kath. Gottesdienst beibehalten wurde, obwohl Varnhagen verheiratet war, während hier in der Stadtkirche schon früher war verkündet worden durch Joh. Hollmann. Derselbe kam wahrscheinlich 1567 als Vikarius hierher und hat in dem Jahre auch wohl die Einführung der Reformation hier stattgefunden.

Früher schon, um das Jahr 1540, hatte ein Hackenberg aus Düsseldorf hieselbst die evangelische Lehre verkündet, war aber nicht durchgedrungen und bald darauf auf kurze Zeit von dem katholischen Gottesdienste wieder verdrängt worden. Der genannte Joh. Hollmann wurde 1605 nach Varnhagens Tode der Nachfolger desselben an der Wiedenester Kirche und führte auch dort die Reformation nach der unveränderten Augsburgischen Konfession ein.

Die Neustadt-Wiedenester Gemeinde hatte nebst den übrigen Gemeinden des Amtes Neustadt, Gummersbach, Müllenbach, Lieberhausen, Runderoth in einem kirchlichen Verbandsverbande mit der Grafschaft Mark gestanden, zu welcher es seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gehörte und dieses Verhältnis wurde auch nicht aufgehoben als im Jahre 1630 Graf Adam von Schwarzenberg mit dem Lande belehnt wurde. Sie wurden nach der Märkisch-Klevischen Kirchenordnung von dem Inspektor der Märkischen Diözese beaufsichtigt, die Geistlichen von demselben ordiniert und von Zeit zu Zeit nach Unna, Dortmund oder Hagen zur Synode berufen. Die Geistlichen, welche seit der Zeit der Reformation an der Neustadt-Wiedenester Gemeinde gestanden haben, sind, soweit ich es aus den Urkunden habe ermitteln können, folgende :

**Johann Hackenberg** um 1540. Er scheint auf kurze Zeit hier gewesen zu sein, weil seine Bemühungen, die evangelische Lehre einzuführen noch schlechten Erfolg hatten.

**Johann Georg Hollmann** von 1567 – 1605 in Neustadt, von 1605 – 1619 Pastor an der Wiedenester Kirche.

Durch Einführung der evang. Lehre in hiesiger und in den benachbarten Gemeinden hat er sich große Verdienste erworben. ( J.-G. Hollmann wurde nach einer alten Urkunde, welche ich noch nachträglich aufgefunden, unterm 2. Juny 1568 vom hiesigen Magistrat als Prediger berufen, hatte jedoch schon vorher die evang. Lehre hierselbst verkündet.)

**Johann Schorre**, genannt **Schorrenius**,

**Thomas Schwarz**,

**Petrus Schorrenius**,

**Gerhard Heppe**,

**Joh. Adolph Torley**, starb 1692,

**Joh. Leop. Torley**, 1672 – 1713. Derselbe zog nach Gummersbach und hat dort noch 30 Jahre lang im Amte gestanden. Er war gebürtig aus Derschlag.

**Johann Klein**, 1713 – 1724,

**G. Öttershagen**, 1724 – 1731,

**Joh. Engelbert Ising**, 1731 – 1737. Er war vom Kloster gebürtig.

**Glaser**, 1737 – 1750.

Im Jahre 1750, den 29. August starb Pastor Glaser in Wiedenest und zu seinem Nachfolger wurde in einer von den Neustädter und Wiedenester gemeinschaftlichen Wahl der seit 1737 an der hiesigen Kirche stehende Pastor **Kocher** gewählt. Es war von jeher usus gewesen , daß die hiesigen Vikarien, später Stadtprediger genannt, welche bis 1729 zugleich Rektoren einer im Reformationszeitalter hierselbst gegründeten höheren Schule waren ( lateinische Schule), bei dem Tode des an der Wiedenester Kirche stehenden Pastors dessen Nachfolger wurden. (Seit 1729 wurde an der lateinischen Schule ein besonderer Rektor angestellt, welcher Kandidat des Predigtamts und den hiesigen Pastor, besonders an Feiertagen zu unterstützen verpflichtet war.) Im Jahr 1815 ist die Schule eingegangen. In früheren Zeiten waren die Pfarrstellen von Neustadt aus besetzt worden. Der hiesige Stadtprediger wurde vom Magistrat ernannt und rückte bei einem eintretenden Todesfalle in die Wiedenester Stelle vor. Als aber später die Wiedenester das Recht erlangt hatten, sich an der Pfarrwahl zu betheiligen, machten sie dieses Recht dahin geltend, daß sie in Opposition zu Neustadt traten und bei der Pfarrwahl ihre besondere Kandidaten aufstellten, wobei sich natürlich das Bestreben kund gab, von der Gesamtgemeinde sich loszureißen und eine eigene selbstständige Gemeinde zu bilden. So hatten sie beim Tode des Past. Glaser einen Kandidaten Leithäuser aufgestellt, welcher indessen die Majorität nicht erhielt, sondern Past. Kocher. Die Wiedenester protestierten gegen die Gültigkeit der Wahl und beginnen einen Rechtsstreit, der wie oben gesagt ist, durch die Separation in 2 selbstständige Gemeinden 1756 sein Ende fand.

Das Nähere darüber ist zu ersehen in der Separationsurkunde vom 4.ten Juny 1756, welcher nebst vielen andern, den ärgerlichen und langwierigen Streit betreffenden Akten im Kirchen-Archiv vorliegt. Nach den in derselben angegebenen Bestimmungen wurde einer jeden der beiden neu fundierten Gemeinden Neustadt u. Wiedenest ein Theil der Kirchen- und Pastorat-Güter der früheren Neustadt-Wiedenester Gemeinde zugewiesen und von 1756 an

besonders von jeder Gemeinde selbstständig verwaltet.

Wie die Kirchen in Wiedenest und Neustadt in den Besitz ihrer nicht unbedeutenden Güter gelangt sind, darüber läßt sich gar nichts ermitteln. Es wird erzählt, daß sie von einer gräflichen Familie von Harf herrühren, welche um 1500 in Gimborn wohnten. Eine Gräfin Anna von Harf heiratete später einen Wilhelm v. Schwarzenberg, wodurch unser Land in die Fürstl. Schwarzenbergische Familie gelangte. Unwahrscheinlich ist es nicht, daß die Kirchen in Neustadt und Wiedenest durch bedeutende Schenkungen fürstlicher Personen so reichlich ausgestattet worden sind. Seit der Separation 1756 haben an der neu fundierten Gemeinde Neustadt folgende Pfarrer gestanden :

**Kocher**, starb 1781. Er ist in der hiesigen Kirche vor dem Altar beerdigt worden.

**Joh. Carl Immanuel Westhof**, 1781 – 1785. Er kam von Witzhelden hierher und folgte bald einem Rufe nach Radevormwald.

**Leidenfrost**, 1785 - 1822, Er legte wegen Kränklichkeit sein Amt nieder und zog nach Krefeld, wo er 1840 starb. Leidenfrost war lange Zeit Senior des Schwarzenbergischen Konvents und später der erste Superintendent der Synode an der Agger.

**Joh. Peter Nippel**, 1822 – 1866. Er war aus Dabringhausen gebürtig, kam 1821 als Kandidat zur Vertretung des erkrankten Leidenfrost hierher und wurde im folgenden Jahre durch Wahl der Gemeinde dessen Nachfolger. Er starb den 13. ten Okt. 1866 an einem gastrischen Fieber, 68 Jahre alt.

Im Jahre 1836 trat die Gemeinde Neustadt, welche von jeher dem luth. Bekenntnisse augsburgisch. Konfession zugethan gewesen war, der allgemeinen unierten evangelischen Kirche bei und gab ihre Anschließung an dieselbe durch eine Urkunde kund. Die Unions-Urkunde ist unterm 31. Jan. 1839 vom königl. Konsistorio in Koblenz bestätigt worden. Sie ist im Kirchenarchiv vorfindlich.

Die beiden Gemeinden Neustadt und Wiedenest sind hinsichtlich ihrer Parochial-Grenzen noch bis auf den heutigen Tag in Uneinigkeit. Die Neustädter behaupten, daß die Grenzen der ehemaligen Stadt – Jurisdiktion nach der Gemeinde Wiedenest hin auch die Grenzen beider kirchlichen Gemeinden seien, während die Wiedenester behaupten, es beständen zwischen den Gemeinden keine bestimmten Grenzen, sie müßten vielmehr erst festgestellt werden, wobei sie dann einen Theil der Jurisdiktion ehemaligen, als zu ihrer Gemeinde gehörig beanspruchen. Die obige Darstellung der Entstehung und Fundierung der beiden Gemeinden gibt zur Feststellung der Grenzen die erforderlichen Daten. Die frühere Neustadt-Wiedenester Gemeinde zerfiel durch Separation der beiden die Gesamtgemeinde bildenden Bestandtheile, nämlich des Kirchspiels oder der Bauernschaft Wiedenest und der Stadt – Jurisdiktion Neustadt in 2 selbstständige Gemeinden und darum können die Grenzen derselben keine anderen sein, als die frühere Jurisdiktionsgrenzen, wie diese auch noch bis auf den heutigen Tag die zu Recht bestehenden Grenzen der Gemeinde Neustadt sind nach den andern dieselbe umgebenden Nachbargemeinden hin mit Ausnahme einiger bei Aufnahme des Katasters vorgenommenen Veränderungen.

In der Separationsurkunde sind die Grenzen nicht ausdrücklich angegeben, weil sie sich von selbst verstanden. Das Kirchspiel Wiedenest im Streite mit Neustadt und seiner Jurisdiktion trug darauf an, daß es ihm vergönnt sein möge, ein eigenes unabhängiges Kirchspiel zu bilden. Auf diesen Antrag ist die Trennung erfolgt, worüber die Urkunde sagt: Daß jede der streitenden Parteien eine selbstständige Gemeinde bilden solle. Es besteht also die Gemeinde Wiedenest aus dem ehemaligen Kirchspiel (Bauernschaft ) Wiedenest mit Ausnahme des mit Wiedenester Bewilligung an Neustadt abgetretenen Hackenberger Grundes.

Es hat aber niemals ein Theil der Jurisdiktion Neustadt zu dem ehemaligen Kirchspiel Wiedenest gehört und kann darum auch jetzt kein Theil dieser Jurisdiktion zu dem jetzigen Kirchspiel Wiedenest gehören, daß die Grenze zwischen Neustadt und Wiedenest keine andere als die Jurisdiktionsgrenze sein kann, geht klar und deutlich aus Folgendem hervor. Die Urkunde vom 30. Juny 1756 wodurch der Hackenberger Grund der Gemeinde Neustadt incorporiert wurde bestimmt, sub. Pos. 1 „ 6Nachdem vorher schon die vom Kirchspiel ihre

Deklamation dahin abgegeben, daß sie es geschehen lassen können, daß diese Höfe. Quoad ecclesiastica vom Kirchspiel ab und nach Neustadt gezogen würden, diesfalls endlich folgender Maßen gütlich eingestanden. Soll von nun an bis zu ewigen Zeiten ersagte 3 Höfe mit den Einwohnern der Stadt Neustadt und des dazu gehörigen Distrikts eine Pfarrgemeinde ausmachen und einer wie der andere ohne Unterschied gleiche Rechte zu genießen haben“. Daß aber unter obigem Distrikt die Jurisdiktion Neustadt zu verstehen ist, ist an sich klar, geht aber aus Pos. 12 desselben Instruments noch deutlicher hervor., wo es im Schluß-Passus heißt: „wobei jedem sowohl von denen Einwohnern in Städtischer Jurisdiktion als auch auf den Höfen unbenommen bleibt der Kirchen- und Armenrechnung abhör, jedoch ohne Belästigung der Kirchen beizuwohnen, oder sich selbige ad inspiciendum vorlegen zu lassen.“

Diese Vereinbarung hat unterm 11. Sept. 1756 die landesherrliche Genehmigung erhalten und hat daher den Gemeinden Neustadt über die Jurisdiktion Neustadt als wesentlichen Theil ihres Pfarrbezirks einen rechts beständigen und nicht mehr anzufechtenden Titel.

Punktum.

